

SZ_GERICHTE ZK1 2023 14 vom 17. August 2023

SZ Gerichte, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2023_14

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2023 14 du 17 août 2023

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2023 14 del 17 agosto 2023

Regeste

Erbteilung/Herabsetzung | Erbrecht

Erwägungen

E. 2

a) Der Erstrichter erwog, Art. 142 Abs. 2 ZPO und Art. 4 Abs. 2 EuFrÜb sähen dieselbe Berechnungsmethode für Monatsfristen vor. Eine nach Monaten bestimmte Frist sei nicht etwa durch Abzählen einzelner Tage zu berechnen, sondern ende am zahlenmässig gleichlautenden Tag des letzten Monats wie ein bestimmter zugrunde liegender Tag. Dies sei unbestritten. Strittig sei, ob es sich beim zugrunde zu legenden Tag um den Ereignistag oder den Folgetag handle (angefochtene Verfügung, E. 5). Der Berufungsführer habe die Klagebewilligung unbestrittenermassen am 26. Januar 2022 erhalten (Ereignistag). Gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO betrage die Frist zur Einreichung der Klage beim Gericht nach Eröffnung der Klagebewilligung drei Monate. Je nachdem, ob der Berechnung einer Monatsfrist zahlenmässig der Ereignis- oder der Folgetag zugrunde zu legen sei, ende die Frist am 26. oder 27. April 2022 und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien, die gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO zu einem Fristenstillstand von 15 Tagen führen würden, am 11. oder 12. Mai 2022. Mit Verweis auf Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb und den entsprechenden Erläuterungsbericht kam der Erstrichter zum Schluss, dass der dies a quo gemäss EuFrÜb dem Ereignistag entspreche. Es sei ausgeschlossen, dass das EuFrÜb die Definition, wann eine Frist zu laufen beginne, dem nationalen Prozessrecht überlasse. Nach dem EuFrÜb habe die

Kantonsgericht Schwyz 4 dreimonatige Frist zur Klageeinreichung folglich am 11. Mai 2022 geendet und die Eingabe des Berufungsführers vom 12. Mai 2022 sei mithin verspätet erfolgt (angefochtene Verfügung, E. 7). Im Rahmen der systematischen Auslegung von Art. 142 ZPO gebiete es die Normenhierarchie, dass nationales Recht völkerrechtskonform auszulegen sei. Dem könne insofern Rechnung getragen werden, als der „Tag, an dem die Frist zu laufen begann“ nach Art. 142 Abs. 2 ZPO entsprechend dem dies a quo gemäss EuFrÜb, also dem Ereignistag, ausgelegt werde, womit eine Monatsfrist am zahlenmässig gleichen Tag wie der Ereignistag ende (angefochtene Verfügung, E. 8). Vertrete man hingegen die Ansicht, dass eine völkerrechtskonforme Auslegung der ZPO nicht möglich sei, liege eine echte Kollision zwischen der ZPO und dem EuFrÜb vor. Nach der sog. Schubert-Praxis sehe sich das Bundesgericht ausnahmsweise an ein völkerrechtswidriges Bundesgesetz gebunden, sofern der Gesetzgeber den Widerspruch zum internationalen Recht bewusst gewollt habe. Hierfür müssten sich die Räte gründlich mit den Folgen des Normverstosses auseinandergesetzt haben. Aus den Materialien der ZPO ergebe sich indes nicht, dass der Gesetzgeber mit der ZPO in Widerspruch zum EuFrÜb habe treten wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er sich im Einklang mit dem EuFrÜb sah und die

Absätze 1 und 2 des Art. 142 ZPO getrennt betrachtet habe oder sich des Widerspruchs einer kombinierten Anwendung der beiden Absätze zum EuFrÜb nicht bewusst gewesen sei. Somit ginge das EuFrÜb als völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz im Konfliktfall der ZPO ohnehin vor (angefochtene Verfügung, E. 9). Die Klage des Berufungsführers vom 12. Mai 2022 sei demnach verspätet erfolgt (angefochtene Verfügung, E. 10). b) Der Berufungsführer macht dagegen geltend, nach Art. 142 Abs. 1 ZPO begännen Fristen, die durch Mitteilung oder ein Ereignis ausgelöst würden, erst am folgenden Tag zu laufen. Eine Monatsfrist ende folglich gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trage wie der Tag, an dem Frist zu laufen begonnen habe, was dem auf

Kantonsgericht Schwyz 5 das fristauslösende Ereignis folgenden Tag – vorliegend dem auf die Zustellung der Klagebewilligung folgenden Tag – entspreche. Dies sähen auch die Mehrheit der Lehre und einige kantonale Gerichte so, während sich das Bundesgericht zu dieser Frage noch nicht explizit geäußert habe (KG-act. 1, N 4–6). Der Berufungsführer macht weiter geltend, im Prozessrecht müssten sich die Rechtssuchenden auf den klaren Wortlaut des Gesetzes verlassen können. Art. 142 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO seien wörtlich auszulegen. Triftige Gründe für eine Abweichung vom klaren und unmissverständlichen Wortlaut ergäben sich keine. Auch in weiteren bundesrechtlichen Prozessordnungen (ATSG, StPO) begännen Monatsfristen an dem auf die Mitteilung bzw. das fristauslösende Ereignis folgenden Tag zu laufen (KG-act. 1, N 7). Die dreimonatige Frist zur Einreichung der Klage habe damit an dem auf die Zustellung vom 26. Januar 2022 folgenden Tag am 27. Januar 2022 zu laufen begonnen und sich aufgrund des Fristenstillstands um 15 Tage verlängert, sodass sie am 12. Mai 2022 geendet habe. Damit sei die Klage rechtzeitig erfolgt (KG-act. 1, N 10). c) Der Berufungsgegner 2 macht zusammengefasst geltend, es sei der Auffassung der Vorinstanz zu folgen (KG-act. 12, N 5, 9 und 21).

E. 3

Das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (EuFrÜb; SR 0.221.122.3), das für die Schweiz am 28. April 1983 in Kraft trat, gilt gemäss dessen Art. 1 Abs. 1 lit. a für die Berechnung von durch Gesetz, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden festgesetzte Fristen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschliesslich des diese Gebiete betreffenden Verfahrensrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind direkt anwendbar (self-executing) und gelten nicht nur im internationalen, sondern auch im innerstaatlichen Verhältnis (Urteil des Bundesgerichts 9C_396/2018 vom 20. Dezember 2018, E. 2.2; Rapport explicative de la Convention européenne sur la computation des délais, chiffre 13; Benn, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizeri-

Kantonsgericht Schwyz 6 sche Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, Art. 142 ZPO N 10; vgl. Präambel des EuFrÜb). Bei der streitgegenständlichen dreimonatigen Frist zur Einreichung der Klage nach Eröffnung der Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte Frist auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts (Art. 1 lit. a ZPO), womit das EuFrÜb anwendbar ist. Laut Art. 2 EuFrÜb bedeutet der Ausdruck dies a quo im Sinne dieses Übereinkommens den Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, und der Ausdruck dies ad quem den Tag, an dem die Frist abläuft. Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb sieht vor, dass Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, von Mitternacht des dies a quo bis Mitternacht des dies ad quem laufen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 EuFrÜb ist der dies ad quem bei Monats- oder Jahresfristen der Tag

des letzten Monats oder des letzten Jahres, der nach seiner Zahl dem dies a quo entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats. Der Erstrichter erwog in Bezug auf letztere Bestimmung, eine Monatsfrist ende demnach an demjenigen Tag, der zahlenmässig dem dies a quo entsprechen. Beim dies a quo handle es sich gemäss EuFrÜb um den Ereignistag, was nicht unbestritten sei, sich aber klar aus dem EuFrÜb und den dazugehörigen Materialien ergebe (angefochtene Verfügung, E. 7). Der Berufungsführer macht dagegen unter Bezugnahme auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich geltend, das EuFrÜb definiere nicht, ob eine Frist am Zustellungstag oder am Tag danach zu laufen beginne (KG-act. 1, N 8). a) Ausgangspunkt der Gesetzesauslegung ist der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element; BGE 147 V 342, E. 5.5.4.1; Kramer, Juristische Methodenlehre, 6. A. 2019, S. 67). Ist dieser klar, d.h. eindeutig und unmissverständlich, darf von ihm nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut ziele am „wahren Sinn“ der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisches Auslegungselement), ihr Zweck (teleo-

Kantonsgericht Schwyz 7 logisches Auslegungselement) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisches Auslegungselement) geben, so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann (BGE 147 V 342, E. 5.5.4.1). Ist der Wortlaut einer Bestimmung nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach deren wahren Tragweite gesucht werden. Abzustellen ist namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 145 V 2, E. 4.1; zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 9C_474/2022 vom 5. Juni 2023, E. 3.2). b) Gemäss dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 EuFrÜb entspricht der dies ad quem, bei dem es sich nach der Legaldefinition in Art. 2 EuFrÜb um den Tag handelt, an dem die Frist abläuft, bei nach Monaten berechneten Fristen nach seiner Zahl dem dies a quo, also dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt (Art. 2 EuFrÜb), es sei denn, ein entsprechender Tag fehle, dann endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats. Ob eine Frist am Ereignis- oder Folgetag beginnt, lässt sich dem Wortlaut dieser Bestimmungen nicht entnehmen und es wäre dem Berufungsführer aufgrund einer isolierten Betrachtung des Wortlauts von Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 EuFrÜb somit zuzustimmen, dass das EuFrÜb nicht regelt, wann (am Tag der Zustellung oder am Tag danach) eine Monatsfrist zu laufen beginnt (KG-act. 1, N 8; vgl. Beschluss LB140093-O des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Februar 2015, E. 6e). Dem steht indes entgegen, dass Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresfristen vorsieht, dass diese von Mitternacht des dies a quo bis Mitternacht des dies ad quem laufen. Wörtlich heisst dies im Kontext der Legaldefinitionen nach Art. 2 EuFrÜb, dass Monatsfristen am dies a quo – am

Kantonsgericht Schwyz 8 Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt – um Mitternacht zu laufen beginnen und am Tag, an dem die Frist abläuft, um Mitternacht enden. Mitternacht bedeutet gemäss dem erläuternden Bericht zum EuFrÜb „24 heures“ bzw. „24 hours“, also 24 Uhr (Rapport explicative de la Convention européenne sur la computation des délais, chiffre 21; Explanatory Report to the European Convention on the Calculation of Time-Limit, paragraph 21). Der Zeitpunkt 24:00 Uhr ist aus naturwissenschaftlicher Sicht

identisch mit dem Zeitpunkt 00:00 Uhr des Folgetags; dazwischen besteht keine – auch keine logische – Sekunde (Beschluss VI ZB 74/06 vom 8. Mai 2007 des deutschen Bundesgerichtshofs, N 11 f.). Weil um 24 Uhr also ein neuer Tag beginnt und der dies a quo nach Art. 2 EuFrÜb der Tag ist, an dem eine Frist „zu laufen beginnt“, die Frist nach Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb aber am dies a quo erst um Mitternacht und damit – entgegen dessen wörtlichen Definition nach Art. 2 EuFrÜb – erst am Folgetag zu laufen beginnt, ist die Regelung von Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb i.V.m. Art. 2 EuFrÜb widersprüchlich. Im Übrigen vermag ein Vergleich mit den Fassungen von Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb in den offiziellen Vertragssprachen Englisch und Französisch zur Klärung dieser Unklarheit aufgrund ihrer mit der deutschen Fassung inhaltlich deckungsgleichen Texte nichts beizutragen (European Convention on the Calculation of Time-Limits, article 2: „For the purpose of this Convention the term dies a quo means the day from which the time-limit runs and the term dies ad quem means the day on which the time-limit expires“, article 3, paragraph 1: „Time-limits expressed in days, weeks, months or years shall run from the dies a quo at midnight to the dies ad quem at midnight.“ Convention européenne sur la computation des délais, article 2: „Aux fins de la présente Convention, les mots dies a quo désignent le jour à partir duquel le délai commence à courir et les mots dies ad quem le jour où le délai expire“, article 3, paragraphe 1: „Les délais exprimés en jours, semaines, mois ou années, courent à partir du dies a quo, minuit, jusqu’au dies ad quem, minuit.“).

Kantonsgericht Schwyz 9 Aufgrund der beschriebenen Unklarheit des Wortlauts der erwähnten Bestimmungen des EuFrÜb ist mittels der in der vorstehenden E. 3a angeführten Auslegungselemente nach deren wahren Tragweite zu suchen. c) Aus historischer und teleologischer Warte spricht für den Fristbeginn an dem auf den dies a quo folgenden Tag, dass nach einem auf das römische Recht zurückgehenden Grundprinzip des Fristenrechts die Fristberechnung nach Kalendertagen, also Zeiträumen zwischen Mitternacht und Mitternacht (sogenannte Zivilkomputation), erfolgt, womit einhergeht, dass nur Tage mitgezählt werden, die voll zur Verfügung stehen (BGE 144 III 152, E. 4.4.2). Diesem Prinzip kann nur insofern Rechnung getragen werden, als mit Mitternacht das Tagesende des dies a quo und mithin der Tageswechsel auf den Folgetag gemeint sein muss, weil ansonsten, d.h. bei der rückwirkenden Betrachtung von Mitternacht als Tagesbeginn, der erste (mitzuzählende) Tag der Frist nicht ganz zur Verfügung stünde. Weiter lässt sich dem erläuternden Bericht zum EuFrÜb in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb entnehmen, diese Bestimmung stelle eine in den meisten Mitgliedsstaaten anerkannte Regel auf, wonach der Tag, an dem die Frist zu laufen beginne (dies a quo), bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt werde, während der Tag, an dem die Frist ablaufe, d.h. der dies ad quem, berücksichtigt werde (Rapport explicative de la Convention européenne sur la computation des délais, chiffre 21; BGE 125 V 37, E. 4b; vgl. BBl 1979 II 109, S. 113 f.). Zweck einer solchen Regelung war und ist der Schutz der von einer Frist betroffenen Person davor, dass ihr nicht nur ein Bruchteil des Tags des fristauslösenden Zeitpunkts zur Verfügung steht (vgl. BGE 144 III 152, E. 4.4.2). In Anbetracht dieser Überlegungen spricht sowohl eine historische als auch eine teleologische Auslegung von Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb dafür, dass Monatsfristen am Tag zu laufen beginnen, der auf den dies a quo folgt.

Kantonsgericht Schwyz 10 Hauptsächlich aus systematischer Perspektive ergibt sich, dass gemäss Botchaft zum EuFrÜb die Regelungen von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 OR oder von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG, die jeweils den Folgetag als Fristbeginn definieren, im

Einklang mit diesem Übereinkommen stünden. Das Abstellen in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG auf die Mitteilung der Frist an die Parteien oder auf das Ereignis, das die Frist auslöse, stelle keinen Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb dar, sondern präzisiere dessen Geltungsbereich (BB1 1979 II 109, S. 114). Insofern führen auch systematische Überlegungen zum Schluss, dass Fristen nach Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb an dem auf den dies a quo folgenden Tag zu laufen beginnen. Weil Monatsfristen am auf den dies a quo folgenden Tag zu laufen beginnen, ist wiederum zu schlussfolgern, dass der dies a quo gemäss EuFrÜb der vor- angehende Tag sein muss, der eine Frist auslöst, also der sog. Ereignistag (so auch: Ernst/Oberholzer/Sunaric, Fristen und Fristberechnung im Zivilprozess (ZPO – SchKG – BGG), 2. A. 2021, N 262; Hoffmann-Nowotny/Brunner, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 142 ZPO N 7; Philipp Weber, Monatsfristen nach ZPO: Dürfs es bitzeli meh sii?, in: Jusletter vom 19. März 2012, N 13). Für diese Schlussfolgerung spricht zudem ein Vergleich mit den Erwägungen des Bundesgerichts zu Art. 31 StGB, wonach die dreimonatige Strafantragsfrist gemäss dieser Bestimmung mit Kenntnis der Person des Täters ausgelöst werde und am darauffolgenden Tag um 00:00 Uhr zu laufen beginne (BGE 144 IV 161, Regeste und E. 2.1 ff. = Pra 108 [2019] Nr. 21). Es müsse zwischen dem Tag, an dem das fristauslösende Ereignis eintrete, und dem Tag, an dem die Frist tatsächlich zu laufen beginne, unterschieden werden (BGE 144 IV 161, E. 2.2.1 = Pra 108 [2019] Nr. 21). Der dies a quo als solcher werde nicht aufgeschoben. Vielmehr betreffe der Aufschub allein den Tag, an dem die Frist zu laufen beginne (BGE 144 IV 161, E. 2.3.2 = Pra 108 [2019] Nr. 21). Zwar wird Art. 31 StGB als strafrechtliche Bestimmung nicht vom Anwendungsbereich des EuFrÜb erfasst (Art. 1 EuFrÜb und Rapport explicative

Kantonsgericht Schwyz 11 de la Convention européenne sur la computation des délais, chiffre 18); weil das Bundesgericht diesen Überlegungen aber die allgemeine – wie dargelegt in das EuFrÜb übernommene – Regel zugrunde legt, wonach eine Frist, deren Beginn von einer Mitteilung oder vom Eintritt eines Ereignisses abhängt, am Tag danach zu laufen beginnt (BGE 144 IV 161, E. 2.2.1 = Pra 108 [2019] Nr. 21), können diese Überlegungen analog bzw. in systematischer Auslegung für das EuFrÜb herangezogen werden. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts legt somit ebenfalls nahe, dass Monatsfristen im Anwendungsbereich des EuFrÜb an dem auf den fristauslösenden Ereignistag (= dies a quo) folgenden Tag zu laufen beginnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.